

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkübler u. der Arbeiterschaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 6 Mk.

Erscheint jeden Mittwoch
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggehaltene Monopareillezeile 1 Mark, für Zählmassen 50 Pf.

Konzernbildung und Kapitalskonzentration in der Kakao- und Schokoladenindustrie.

Die überaus günstige Hochkonjunktur in der Kakao- und Schokoladenindustrie, die eine gewaltige Gewinnrate in den Jahren seit Beendigung des Krieges zur Folge hatte, fördert auch hier Expansionsbestrebungen zutage, die noch in unklaren Umrissen hervortreten, sicher aber nach der Aufzäugung kleinerer Betriebe auslaufen werden. Die bedeutenden Überschüsse drängen nach Be-tätigung. Was liegt da näher, als in der Industrie selbst die Kapitalien gewinnbringend anzulegen!

Die Kakao- und Schokoladenfabrikation wird nicht von den wenig bestehenden Großbetrieben beherrscht. Ein nicht unerhebliches Quantum der Fabrikate wird in Mittel- und primitiven Kleinbetrieben produziert. Diese suchen, sich ihr Absatzgebiet durch Preisunterbietungen zu sichern, die ihnen in Anbetracht der lokalen hohen Gewinne leicht möglich sind. Es liegt daher bei den Großen der Gedanke nahe, sich dieser lästigen Konkurrenz zu entledigen. Nicht etwa in der Weise, daß der Kleine durch weitere Preisunterbietungen vom Markt verdrängt werden soll. Diese alten, vorkriegszeitlichen kapitalistischen Maximen gelten heute nicht mehr als fair. Man macht es anders und versucht, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, die Aktien, die zu jeder Zeit läufig zu haben sind, an sich zu reißen oder, wo diese Gesellschaften nicht in Frage kommen, durch enorm hohe Kaufsummen den Betrieb zu erwerben.

Die Verwirklichung dieser Pläne der Bildung von Konzernen und der damit folgenden Aufzäugung der Kleinbetriebe ist in der gegenwärtigen Zeit leichter durchzusetzen als früher, wo im Jahre hindurch des öfters sogenannte tote Saisons auftraten. Wir konnten bereits in Nr. 26 eine Aufstellung aus der Zeitschrift „Gordian“ wiedergeben, nach der im laufenden Jahre eine bedeutende Zunahme des Kakaoverbrauches in sicherer Aussicht steht. Nunmehr bringt dieselbe Zeitschrift eine Statistik über den Weltverbrauch von Kakaobohnen in den ersten 8 Monaten dieses Jahres. An erster Stelle stehen die Vereinigten Staaten mit einem Verbrauch von 116 619 t. Die Zunahme gegen das Jahr vorher mit nicht ganz 4200 t ist belanglos. Deutschland hatte in der gleichen Zeit eine Aufnahme für den Verbrauch von 54 646 t gegenüber 19 718 t in der gleichen Zeit des Vorjahres, 1600 t im Jahre 1920 und 35 681 t im Friedensjahr 1913. Der Gesamtverbrauch im Vorjahr betrug 45 059 t und 1913 wurden 51 058 t dem Verbrauch zugeführt. In den ersten 8 Monaten 1921 wurde nicht nur der Gesamtverbrauch des Vorjahres weit überholt, sondern sogar noch die Ziffer von 1913 weit überschritten.

Die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie hat sich wieder an die zweite Stelle der Verbraucherländer emporgearbeitet. Diese Tatsache muß naturnotwendig auch in den Unternehmerkreisen zu den bereits eingangs skizzierten Bestrebungen führen. Sie zeigen nach zwei Richtungen: auf bedeutende Kapitalerhöhungen und die Syndikierung großer Werke. Begünstigt werden diese Pläne von der überaus guten Konjunktur und den hohen Reingewinnen.

Durch die auf der letzten Aktionärsversammlung der Sorotti A.-G. erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals von 54 auf 72 Millionen ist im Laufe eines Jahres eine Vermögenszuschaltung des Kapitals eingetreten. Das außerordentlich starke Anwachsen der Umsätze macht notwendig, daß neue Tempelhofswerke auf die doppelte Größe zu bringen. Das Unternehmen wird sich mehr als bisher auf die Ausfuhr verlegen, wie auch geplant ist. Erweiterung des Wirkungskreises durch Angliederung anderer Schokoladenfabriken in Mittel- und Süddeutschland. Der Umsatz ist von 78 Millionen im Vorjahr auf 220 Millionen gestiegen,

wobei ein Rohüberschuß von 84,4 Millionen erübrigte wurde und nach Abschreibungen von 2,3 Millionen Mark sowie sämtlicher Zugänge auf Maschinen von 2,96 Millionen ein Neingewinn von 8,2 Millionen ausgewiesen werden konnte. Es wurde wiederum, wie im Vorjahr, eine Dividende von 40 % an die Aktienbesitzer zur Verteilung gebracht.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein in interessentenkreisen kursierendes Gericht über die engere Angleichung der Schwarzauer Honigwerke, der Sorotti A.-G. und der Kakao-Compagnie Theodor Reichardt,

§ 13 des Statuts verpflichtet jedes Mitglied, nach Verdienst die Beiträge zu bezahlen.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenverdienst:

Bis 35 M	—,50 M.
Über 35 M bis 70 M	1,—
” 70 ” ” 105 ”	1,50 ”
” 105 ” ” 140 ”	2,— ”
” 140 ” ” 175 ”	2,50 ”
” 175 ” ” 210 ”	3,— ”
” 210 ” ” 245 ”	3,50 ”
” 245 ” ” 280 ”	4,— ”
” 280 ” ” 315 ”	4,50 ”
” 315 ” ” 350 ”	5,— ”
” 350 ” ” 385 ”	5,50 ”
” 385 ” ” 420 ”	6,— ”
” 420 ” ” 455 ”	6,50 ”
” 455 ” ” 490 ”	7,— ”
” 490 ” ” 525 ”	7,50 ”
” 525 ” ” 560 ”	8,— ”
” 560 ” ” 595 ”	8,50 ”
” 595 ” ” 630 ”	9,— ”
” 630 ” ” 665 ”	9,50 ”
” 665 ” ” 700 ”	10,— ”
” 700 ” ” 735 ”	10,50 ”
” 735 ” ” 770 ”	11,— ”
” 770 ” ” 805 ”	11,50 ”
” 805 ” ” 840 ”	12,— ”

Bei jeder weiteren Erhöhung des Wochenverdienstes um 35 M steigt der Beitrag um je 50 & pro Woche.

Wandsbek. Letztes Unternehmen arbeitet wieder nach andern Grundsäulen als Sorotti. Es brachte für das verflossene Geschäftsjahr nur 5 % Dividende zur Ausschüttung. Die Überschüsse wurden den Aktionären sicher in anderer Form zugewendet; denn es wird doch kein Mensch glauben, daß dieses größte Werk so überaus läderlich gearbeitet hat.

Die kommende Zeit wird uns Klarheit bringen, welche neuen Gebilde sich aus den Expansionsbestrebungen des Großkapitals in der Kakao- und Schokoladenindustrie umformen werden. Soviel ist aber heute schon sicher, daß starke Kräfte am Werke sind zur Sicherung der Monopolisierung dieser Industrie in wenigen Händen kapitalistischer Großunternehmungen.

Anders liegen die Verhältnisse im Auslande. Die bereits seit längerer Zeit anhaltenden Befürchtungen in der dänischen Schokoladen- und Zuckerverarbeitungsindustrie, daß nach dem 1. November durch die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Schokoladen- und Zuckerverarbeitung eine starke Absenkung der Inlandsproduktion eintreten wird, sind

nicht unberechtigt in Anbetracht der außerordentlich niedrigen Verkaufspreise deutscher Fabrikate. Desgleichen weist die Schweizer Schokoladenindustrie eine starke verminderte Produktion auf. Als Hauptabnehmer kommt England in Betracht mit 86 622 Meterzentner. Bedeutenden Rückgang als Ausfuhrländer weisen jedoch Frankreich und ganz besonders Deutschland auf, das nur mit 2795 Meterzentner in der Statistik erscheint. Der Verbrauch von Kakaobohnen ist in den ersten 8 Monaten dieses Jahres mit 7187 t gegenüber der gleichen Zeit im Vorjahr nur um 242 t gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1919 ist ein Minus von über 5000 t zu verzeichnen. Noch schlimmer ist der Beschäftigungsgrad in der Biskuit- und Zuckerverarbeitungsindustrie, wo zurzeit 36 % der Gesamtbelegschaft bei reduzierter Arbeitszeit beschäftigt werden.

In verhältnismäßig kurzer Zeit konnte sich die deutsche Kakao- und Schokoladenindustrie die dominierende Stellung auf dem Kontinent erobern. Der Gesamtverbrauch in diesem Jahre wird sich gegenüber dem Vorjahr nicht ganz verdoppeln. Vergrößerungen der Betriebsanlagen sind bei den großen kapitalkräftigen Firmen allerorts im Gange. Die Massenherstellung wird aber den Klein- und Mittelbetrieb konkurrenzfähig machen, und die neuesten Errichtungen der Fusionsbestrebungen werden um so rascher zur Ausschaltung kapitalschwacher Betriebe beitragen. Es vollzieht sich hier derselbe Prozeß, der in allen Industrien wahrgenommen werden kann und anderweitig auch schon früher greifbare Formen angenommen hat.

Für die Arbeiterschaft besteht um so mehr Grund, dieser Erscheinung ein achtsames Augenmerk zu widmen. Der machtvollen kapitalistischen Zusammenschließung kann nur die geschlossene Solidarität der Betriebsarbeiter in ihrer gewerkschaftlichen Vereinigung entgegengestellt werden. Es ist daher ein Verbrechen von unverantwortlichen Elementen, wenn sie den Neut noch finden, die Versplittung der Arbeiter zu predigen. Jede Absplittung bedeutet die Schwächung der Arbeiter und die Stärkung des Unternehmertums.

Gegen Nacht- und Sonntagsarbeit.

Der Bäcker-Zwangsinning in Hamburg wurde auf ihre Eingabe am 12. September an die Polizeibehörde mit dem Eruchen, die Vorarbeiten um 5 Uhr morgens beginnen zu dürfen, von dort unterm 14. November nachstehende Antwort erteilt:

Dem Antrag vom 12. September dieses Jahres auf Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften des § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918, Reichsgesetzblatt Seite 1292, kann zurzeit nicht nähergetreten werden.

Sie geben anheim, eine tarifliche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern über die Verschiebung der Lage der Betriebsruhe zu erzielen und gegebenenfalls dann einen neuen Antrag einzureichen.

Der Polizeipräsident

Vor dem Schöffengericht in Berlin-Weißensee wurde am 21. November der Bäckermeister Blei wegen fortgelehrter Übertretung der Verordnung vom 23. November 1918 zu einer Geldstrafe von 500 & und Entzug der Kosten verurteilt.

Die internationale Arbeitskonferenz in Genf beschloß auf Antrag des schweizerischen Arbeitervertreters Schürch: Die Konferenz zieht in Betracht, daß verschiedene Länder bereits die Nachtarbeit in den Bäckereien geregelt haben. Durch diese Neuerung wurde in diesen Ländern bereits ein großer Fortschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege erzielt. Die Verwaltung des internationalen Arbeitsamts wird deshalb beauftragt, die Frage des Verbots der Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben auf die Tagesordnung der nächsten internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.

Durch die Annahme dieses Antrages wird sich das internationale Arbeitsamt mit dem gesetzlichen Verbot der Nacharbeit eingehend beschäftigen müssen. Wie wir wiederholt berichtet haben, herrscht in den Unternehmertreissen aller Länder das Bestreben vor, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu lockern und somit die Möglichkeit zur Wiedereinführung der Nacharbeit zu schaffen.

Wir begrüßen es daher, daß die internationale Arbeitserenzen die Initiative ergreift und sich bereiterklärt, in der nächsten Konferenz diese Frage eingehend zu behandeln. Es dürfte aber dann zweckmäßig sein, daß Vertreter der Betriebsorganisationen bei Behandlung dieser Frage anwesend sein müssen.

Die Bädermeister im Bad Neuenahr übertraten während der Saison tagtäglich die gesetzlichen Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsarbeit. Auf eine von der Organisation am 16. August an den Reichsarbeitsminister gerichtete Beschwerde erhielten wir leider erst unter dem 12. November nachstehenden Bescheid:

Von Ihrem Schreiben habe ich dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe Kenntnis gegeben. Infolgedessen sind die nachgeordneten für Neuenahr zuständigen Behörden erneut angewiesen worden, für die Durchführung der Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäderen und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1329) nachdrücklich Sorge zu tragen und bei Nichterfüllung dicker Vorschriften, wenn nicht in besonderen Fällen Ausnahmen erlaubt und eine Bestrafung zu veranlassen.

In einem längeren Ausschß ver sucht „Der Fabrikant“ den Notwendigkeit des früheren Arbeitsbeginns zu begründen. Unnützweise bemüht sich der Herr Endfus des Großfabrikantenverbandes, auf die antisoziale Sstellung des Bädermeister- Innungsverbandes gegen die Bundesratsverordnung vom 4. März 1918 und seine gebärfreie Kampfzeit gegen unseren Verband zu bewerben. Es will ihm nicht einleuchten, daß heute die Innungen anders sein können und meint, ihr Eintritt für die Beibehaltung des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit verborgene frischen Egoismus. Die Verordnung wirke als Ausnahmegebot gegen die Großbetriebe, weil diese einer vielgestaltigen Kontrolle unterliegen gegenüber den Kleinbetrieben, die außerordentlich schwer zu fassen sind.

Der langen Rede fürtz Sinn ist: Die Großfabrikanten werden auch weiter dafür eintreten, daß der Arbeitsbeginn um 6 Uhr zugelassen wird, wie es noch Satz 5 der Verordnung vom 23. November 1918 möglich ist, daß aber auch in der Zeit der allgemeinen Betriebsruhe die Vertretung von Vorarbeiten gestattet wird. Diese Wünsche bedeuten doch nichts anderes als die Wiedereinführung der Nacharbeit; denn die Vorarbeit derjenigen die Unternehmer in ganz anderem Sinne als wir. Und weil wir das wollen, darum führen wir mit allen zulässigen gesetzlichen Mitteln, unter Ausnutzung der größten Energie, den Kampf gegen jeden Versuch zur Wiedereinführung der Nacht- und Sonntagsarbeit. Wenn die Kleinbetriebe in diesem Kampfe auf unserer Seite stehen, so deshalb, weil in diesen Kreisen der größte Widerstand gegen die Nacharbeit besteht.

Durch den früheren Arbeitsbeginn ist der werktätigen Bewegung nicht gehindert; es werden lediglich nur der reichen Schicht aus großen Betrieben Gehilfen entzogen. Dazu wird die gewerkschaftliche Organisation mehrals unfehlbar.

Konferenz der Bäderhilfen Niederbayerns.

Die fortwährenden Durchbrechungen des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die lange Aussicht der Bäderen zur Beibehaltung der gesetzlichen Bestimmungen, machen die Einberufung einer Konferenz am 27. November nach Plaßling notwendig. Die Zahl der erzieltenen 30 Stellen aus allen Teilen des Kreises zeigt, daß der Tagessumming großes Interesse entgegengebracht wurde. Noch beim Anfang des folgenden Sa. erhielt sich eine lebhafte Diskussion. Hierbei wurden große Verluste in Bezug auf die Einhaltung der Verordnung festgestellt. Das Bädermeister-Blatt wie auch in der Bädermeister Gegend hat es den Anschein, als sei die Einhaltung des Verbots überhaupt nicht bestimmt. Die Bädermeister wünschen müssen daher bestimmt die Durchbrechungen aus und eine tägliche Arbeitszeit von 12 und 13 Stunden kann hier wahrgenommen werden, wie die Organisation ihren Einfluß hat. Die durchlängten Maßnahmen werden benötigt um dem der Gelöben ein.

Zu diesem Element hinzu kann noch überaus niedrige Lohnsätze von 15, 20 und 25 M hängen, so daß es wohl nicht übersehen ist, wenn befürchtet wird, in diesen Kreisen würden die Bäderhilfen unter den schlechtesten und erbärmlichsten Bedingungen leben. Kollege H. S. forderte noch ein regelmäßiges Material von seiner Tätigkeit und seinen Erfahrungen zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen. Er trat bereit hin, daß alle Verhandlungen und das Material sofort gesendet werden soll, als daß die Kollegen nicht leicht kommen und entkräften, was kann ihnen bestimmt kein Mann wollen suchen. In dieser Beziehung forderte ich nun den Bädermeister und sehr viel lehrreich ist in den nächsten Tagen in der Rauhfang einzusehen, daß

die Konferenz genüge bei geistiger Erfüllung, das durch die Herabsetzung der Löhne in einer geringen Umgebung einen Verbindungen angeknüpft werden könnte. Mit der unmittelbaren Konferenzkonferenz soll jedoch eingeleitet werden. Folgende Rücksichten wurden entsprechend eingenommen:

1. Bis zum 27. November 1921 in Plaßling verjagende Bäderhilfen aus allen Regionen Niederbayerns erzielen die gleiche Entlohnung gegen die Sonntags- und Feiertagsarbeiten, bis es tatsächlich gelingt, daß beide auf ihren regionalen Höhepunkten in der Gegend Plaßling und Hof nicht nur das Beste, sondern sogar das Sonntagsarbeiten noch. Die Innungen unterscheiden ferner gegen einzelne Betriebsteile, die es nicht der Mühe wert finden, diese Regelung von der Großbetrieb gemäß zu halten, die einzurichten. Die in Plaßling konzentrierten Quellen sind ausgenommen, mehr als sie jetzt die Bädermeister fürchten kann und geben zugleich zwei Arten zur Anwendung.

zu bringen. Sie fordern endlich von den Gerichten, daß bei Angelegenheiten nicht wie bisher Strafen, sondern Strafen ausgesprochen werden. Nur wenn in diesem Sinne verfahren und bei eventueller Vertretung auch Gehilfen nicht verschont werden, glauben die Unwesenden, daß ein Erfolg zu verzeichnen sein wird.

2. Die am 27. November 1921 in Plaßling versammelten Bäderhilfen drücken ihr Staunen aus über die schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse im niederbayerischen Bädergewerbe im Vergleich zu den übrigen Orten in Bayern. Sie fordern von den Unwesenden den Zusammenschluß in der Berufssorganisation; denn nur dadurch ist eine Besserstellung in puncto Lohn- und Arbeitsverhältnis zu erreichen.

Die Versorgung der Kriegsopfer und das Reichsarbeitsministerium.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht in der Presse eine Notiz, die eine Richtigstellung angeblich unrichtiger Mitteilungen über die Auswendungen des Reiches für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene darstellen soll. Das Reichsarbeitsministerium teilt in dieser Notiz mit, daß im Rechnungsjahr 1921 8 Milliarden Mark für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene vermendet werden.

Die Darstellung des Reichsarbeitsministeriums ist geeignet, die Leidenschaftlichkeit irreführen über die Versorgung der Kriegsopfer. Zunächst sei festgestellt, daß in dem Milizkundenzettel des Deutschen Reiches die 8 Milliarden Mark keine große Rolle spielen. Bei Betrachtung der Frage der Versorgung der Kriegsopfer darf aber nicht die Gesamtmasse betrachtet werden, sondern es muß die Wirkung des Versorgungsgesetzes auf die einzelnen Kriegsopfer dargelegt werden.

Eine Betrachtung der Frage von dieser Seite ergibt aber ein geradezu ironisches Bild der Versorgung der Kriegsopfer. Das Material, das der Zentralverband Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (Sitz Berlin, Große Frankfurter Straße 53, 1. Et.) durch eine Umfrage gesammelt hat und das demnächst den Reichstag abgeordneten unterbreitet werden soll, wird vorstehendes bejahigen. Zugleich leiden die Kriegsopfer darunter, daß das Reichsversorgungsgesetz, das bereits am 1. April 1920 in Kraft getreten und deren Ausführungsbestimmungen am 1. Dezember 1920 erlassen wurden sind, heute zum größten Teil noch nicht durchgeführt ist, und daß die Kriegsopfer zum größten Teil auf die ihnen gesetzlich zu stehenden Bezüge heute noch warten. So sind im Bereich des Hauptversorgungsamtes Stuttgart von 46 000 Renten erst 9 699 erledigt. Noch zu erledigen sind nicht weniger als 36 301 Renten, darunter rund 10 000 Fälle von Schwerbeschädigten. Dabei soll es mit den Arbeiten der Innungen im Bereich anderer Hauptversorgungsämter noch schwieriger bestellt sein. Um ein tatsächliches Bild von der Versorgung der Kriegsopfer zu geben, einige Zahlen: So erhält ein Kriegsbeschädigter bei Rendierung der Erwerbsfähigkeit um 50 % (ohne Ausgleichszulage) mit 4 Kindern, also zur Ernährung einer sechsfachen Famille, 287,25 M pro Monat. Bei 90 % Mindestrendierung der Erwerbsfähigkeit 619 M pro Monat. Bei solchen Kriegsbeschädigten, die die einfache Ausgleichszulage bekommen, beträgt die Summe 339,10 respectiv 773,55 M, bei erhöhter Ausgleichszulage 430,65 respectiv 925,15 M. Nun muß bei diesen Rentenfällen berücksichtigt werden, daß es sich um Rentenempfänger handelt, die in Ortsklasse A wohnen. In der Ortsklasse E tritt eine außerordentliche Verminderung dieser Summen ein. Die Versorgung der Kriegsopfer erübrigt ein noch viel schlechteres Bild. Eine Kriegsrente erhält in Ortsklasse A (ohne Ausgleichszulage) erwerbsfähig amerkant 150,55 M, erwerbsunfähig amerikan 250,80 M. Unter Berücksichtigung der einfachen Ausgleichszulage betragen diese Summen 188 M respectiv 313,55 M und steigen bei erhöhter Ausgleichszulage auf 225,80 respectiv 376 M. In Ortsklasse E erneidigen sich diese Beträge bedeutend. Die vereidigten bewilligten Zuflüsse bringen keine erhebliche Sicherung der Bezüge, die Veranlassung sein könnten, von einer guten Versorgung der Kriegsopfer zu sprechen. Es braucht mögl. nicht mehr dargelegt zu werden, daß bei den heutigen extremen Lebensmittelpreissummen es einfach in den meisten Fällen eine Unmöglichkeit bedeutet, mit obigen Bezügen das Leben führen zu können. Die Förderung einer Erhöhung der harten Bezüge ist für die Kriegsopfer eine Lebensnotwendigkeit.

Das Reichsarbeitsministerium würde vernünftiger handeln, die Leidenschaftlichkeit durch die Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse anzuführen, als durch solche irreführenden Angaben der Leidenschaftlichkeit ein falsches Bild von der Lage der Kriegsopfer zu geben.

Heinrich Hoeler, Frankfurt a. M.

Material für Betriebsräte.

§ 80 des Betriebsratgesetzes.

Dürfen in die Arbeitsordnung Bestimmungen über Ausübung der politischen Tätigkeit während der Arbeitszeit aufgenommen werden?

Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat in einer Sitzung vom 12. Mai 1921 diese Frage verworfen. Wir lassen den Schiedsentscheid und seine Begründung nachstehend folgen:

„Das Vertragen des Arbeitgebers, eine von ihm vorgenommene Bestimmung über politische Tätigkeit innerhalb des Betriebes in die Arbeitsordnung aufzunehmen, ist nicht berechtigt.“

Begründung: Die Arbeitgeberin hat beantragt, in die im übrigen vereinbarte Arbeitsordnung die Bestimmung aufzunehmen: „Politische Tätigkeit innerhalb welcher Art innerhalb der Arbeitszeit ist verboten.“ Der Schlichtungsausschuss ist der Ansicht, daß eine politische agitatorische Tätigkeit innerhalb der Arbeitszeit (zu der nicht die Pausen gehören) in den Betriebsräumen nicht stattfinden darf. Da aber die Ausübung der politischen Tätigkeit sehr unbestimmt und unbestimmt ist, kann sie nicht verhindert werden. Wie anders seien die Preise der jüßen Speisen aus, die sich nur besserbemittelte Kreise zu leisten vermögen? Nun wird der Schlichtungsausschuss entscheiden, wenn die Arbeitgeber glauben, es bestelle im Konditorgewerbe nur für die Arbeitgeberorganisationen das Recht, Lohnverhandlungen mit ihren Gehilfen zu führen.

wirtschaftliche Betätigung (die ja in gewissem Sinne auch eine politische Tätigkeit bedeutet) möglichst nur in den Raum durch tarifliche Vereinbarung gestattet ist, hiermit also schon zur Genüge zum Ausdruck gebracht wird, daß im Gegensatz hierzu eine praktische agitatorische Tätigkeit zu unterbleiben hat.“

§ 39 des Betriebsratgesetzes.

Die Notwendigkeit, daß sich ein Betriebsrat, um seine gesetzlichen Funktionen auszuüben, produktiver Arbeit entzieht, ist kein Grund zur Ablehnung wegen größlicher Verleugnung der gesetzlichen Pflichten.

In diesem Sinne hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin am 5. November 1920 entschieden. Wir lassen den Schiedsentscheid nachstehend folgen:

Der Antrag der Firma wird abgelehnt. Die Firma verlangt die Absehung des Vorsitzenden ihres Betriebsrates auf Grund des § 39 Absatz II des Betriebsratgesetzes. Dieser findet aber hier keine Anwendung, da er für die Absehung eines Betriebsratsmitgliedes großliche Verleugnung jener gesetzlichen Pflichten als solcher vorausgesetzt. Diese Voraussetzung ist aber hier nicht gegeben. Die Firma gibt nur an, daß Herr J. sich produktiver Arbeit ohne Not entzieht.

Der Schlichtungsausschuß empfiehlt dem Betriebsrat, produktiver Arbeit nicht zu entweichen, da § 35 ausdrücklich sagt, daß nur notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit eine Veränderung der Entlohnung nicht zur Folge haben darf. Die Verlämmnis von Arbeitszeit muß also notwendig, das heißt zur Erfüllung der dem Betriebsratsmitglied obliegenden Aufgaben erforderlich sein.“

§ 95 des Betriebsratgesetzes.

Ausschläge des Betriebsrates gehören zur Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung und dürfen vom Arbeitgeber nicht entfernt werden.

In diesem Sinne hat das Gewerbeamt Bremen wie folgt entschieden:

Der Betriebsrat ist berechtigt, Ausschläge bezüglich innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten ohne Einwilligung der Direktion an den mit letzterer zu vereinbarenden Stellen im Betriebe bekanntzugeben. Der Wortlaut der Ausschläge ist der Direktion vom Betriebsrat spätestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe mitzuteilen. Soweit diese Ausschläge sich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Betriebsrates halten, ist die Direktion zu ihrer selbstständigen Entscheidung nicht befugt.“ (Erläuterungen dem „Mitteilungsblatt“ der Schlichtungsausschüsse von Nord- und Mitteldeutschland, Nr. 8, 2. Jahrgang, vom 15. 4. 21, S. 121.)

§ 35 des Betriebsratgesetzes.

Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit.

Wenn ein Betriebsrat zur Vermeidung von Erhöhung der Arbeitszeit des Betriebes an Versammlungen der Betriebsräte sämtlicher Unternehmen eines Ortes teilnimmt, in welcher über Generalstreik oder sonstige Streitigkeiten, die andere Unternehmungen in Mitleidenschaft ziehen, verhandelt werden soll, so ist von dem Unternehmer die hierzu notwendige Versäumnis von Arbeitszeit zu beziehen. (Entscheidung des Polizeipräsidenten Berlin, Abtg. II, Lgb.-Nr. 322, II, 1. 21 vom 25. April 1921.) Der dieser Entscheidung entgegenstehende Entschied des Gewerberates wurde gleichzeitig vom Polizeipräsidenten aufgehoben.

§ 26 des Betriebsratgesetzes.

Nachrichten ein Streik das Arbeitverhältnis?

Bei einem kürzlich beendeten Streik war vereinbart worden, daß wiederinstellungen als Neuinstellungen gelten. Eine Firma hatte gegen die Gültigkeit der Wahl eines neu gewählten Betriebsrates Einspruch erhoben, da infolge dieser Abmachung die Voraussetzung der sechsmonatigen Zugehörigkeit zum Betriebe nicht erfüllt sei.

Der Einspruch wurde zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach den Kommentaren von Dr. Glotow (6. Auflage, S. 49, Ann. 8, Heig-Schäfer, 4. Auflage, S. 64, Ann. 3c) durch Streik, Aussperrung und ähnliche Gründe die Betriebszugehörigkeit wohl unterbrochen, aber nicht aufgehoben sei. Selbst wenn zwischen den beiderseitigen Organisationen abweichende Vereinbarungen getroffen sind, wird die Tatsache der nur vorübergehenden Unterbrechung des Arbeitverhältnisses nicht bejaht, so daß also bei der Feststellung der sechsmonatigen Zugehörigkeit zum Betriebe die Zeit der Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen vor dem Streik mit berücksichtigt werden muß. (Entscheid des Gewerbeaufsichtsamt Berlin, Tiergarten, 31. 5. 21, Lgb.-Nr. 1049.)

Konditoren

Hungerlöhne im Konditorgewerbe in Würzburg.

Die Konditorgesellen, die vor und während des Krieges zu den schlechtesten entlohnten Handwerksgesellen zählen, werden auch heute noch mit einem Hungerlohn von 130 M und Meistergehilfen, die alle verheiratet sind, mit 280 M pro Woche abgepeist. Ein Sturm der Entrüstung ging durch die letzte Innungssversammlung, weil sich die Gehilfen die Freiheit erlaubten, eine Lohnforderung von 60 % zu stellen. Nicht Lohnhöhung, sondern die Wiedereinführung der dreistündigen Sonntagsarbeit war der Hauptpunkt, über den sich die Innungsgesellen unterhielten. Eine Verhandlung mit den Gehilfen allein, wie in der guten alten Zeit, besser mit einem Butterbrot abseihen kann. Sie drohen den Gehilfen mit Entlassung, weil diese eine Verbesserung ihrer Hungerlöhne fordern. Wie anders seien die Preise der jüßen Speisen aus, die sich nur besserbemittelte Kreise zu leisten vermögen? Nun wird der Schlichtungsausschuss entscheiden, wenn die Arbeitgeber glauben, es bestelle im Konditorgewerbe nur für die Arbeitgeberorganisationen das Recht, Lohnverhandlungen mit ihren Gehilfen zu führen.

Aus den Sektionen.

Schiedsspruch gegen die Konditoren-Zwangslösung
Harmen. Da die Innung jegliche Lohn- und Tarifverhandlungen mit der Organisation der Gehilfen ablehnte, mußte der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss vertrat, wie es in der Begründung des Schiedsspruches vom 22. November heißt, einstimmig die Ansicht, daß eine tarifliche Bindung den Wirtschaftsfrieden nur fördern kann. Nach dem Schiedsspruch betragen die Löhne vom 8. November an für Gehilfen bis zu 20 Jahren 300 M., von 20 bis 22 Jahren 340 M., von 22 bis 24 Jahren 380 M., über 24 Jahre 450 M., für Erstgehilfen und solche, die selbstständig und ohne Anleitung des Prinzipals arbeiten, 480 M. Für gewährte Kost und Wohnung können 150 M. in Abzug gebracht werden. Da die Innung auch den Schiedsspruch ablehnt, wird dessen Verbindlichkeitserklärung beantragt.

Die Tariflöhne in Stettin wurden vom 19. November an wie folgt festgesetzt: Gehilfen bis zu 20 Jahren 350 M., von 20 bis zu 22 Jahren 365 M., von 22 bis zu 25 Jahren 405 M. und über 25 Jahre 420 M. Die übrigen Bestimmungen des Tarifes bleiben unverändert.

Streik in Leipzig. Die Konditorenmeister haben den vom Schlichtungsausschuss gefallenen Schiedsspruch abgelehnt. Die Gehilfenschaft ist hierauf geschlossen in den Streik getreten. Einige Firmen haben den Schiedsspruch anerkannt, so daß bereits ein erheblicher Teil der Kollegen zu den neuen Lohnbedingungen arbeitet.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Vorstandsmitteilung. Der Zahlstelle **F. h. e. h. o. e.** wird auf Antrag genehmigt, vom 1. Januar 1922 an auf die Beiträge bis einschließlich 2 M. 10 Pf. aus die Beiträge bis einschließlich 2,50 M. und höher 20 Pf. der Zahlstelle **C h e m n i z** vom 18. Dezember (51. Woche) an auf die Beiträge von 3 M. und höher 50 Pf. und der Zahlstelle **A a c h e n** vom 18. Dezember (51. Woche) an auf die Beiträge von 3 M. und höher 50 Pf. Zulalbeitrag zu erheben.

Mitgliedsbuch verloren. **W i l h e l m i n e I s r a e l**, eingetreten am 26. April 1920, hat ihr Mitgliedsbuch Nr. 39 870 verloren. Das Buch ist beim Vorzeigen einzuhalten und an den Verbandsvorstand einzufinden.

Neue Zahlstelle. Auf Antrag wird die Ortsgruppe **G r a b o w** i. M. vom 1. Januar 1922 an selbständige Zahlstelle.

Ausschluß. Auf Antrag wird **V i k t o r Müller**, **T u t t i n g e n** (Buch-Nr. 25 271), nach § 9 Absatz 4 a aus der Organisation ausgeschlossen; aus den gleichen Gründen **H e r m a n n M u s b a u m**, **K i e l** (Buch-Nr. 15 722).

Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Bremen. **M a r i e J o h a n n e s**, gestorben am 30. November.

D o r t m u n d. **E m i l i e S e w e r i n g**, 22 Jahre alt, gestorben.

H a m b u r g. **O t t o H a r d e r**, Arbeiter, 29 Jahre alt, gestorben am 26. November.

Friedrich Wölper. Bäcker, 27 Jahre alt, gestorben am 30. November.

L e i p z i g. **G u s t a v H a r t u n g**, Bäcker, gestorben am 11. November.

W i e s b a d e n. **T h o m a s A m a n n**, 31 Jahre alt, tödlich verunglückt.

Ehre ihrem Andenken!

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Tarif in Bernau bei Berlin. Auf Grund eines Schiedsspruches wurde mit der Bäckerinnung Bernau ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Mindestwochenlohn beträgt vom 23. November an, dem Tage des Inkrafttretens des Tarife, 325 M. für Gelehrten in verantwortlicher Stellung 385 M. Für Kost und Logis gewährt wird, kann der Betrag von 105 M. in Abrechnung gebracht werden. Ferien und § 616 wurden bis zu 2 Wochen festgesetzt.

Die Neuregelung der Löhne in Bielefeld gestaltet sich folgendermaßen: In den Innungsbetrieben vom 28. November an: Gehilfen über 25 Jahre 460 M., von 23 bis 25 Jahren 430 M., von 20 bis 23 Jahren 410 M., bis zu 20 Jahren 390 M. und im ersten Gehilfenjahr 345 M. Im Konsumverein vom 4. November an: Bäcker 460 M., dazu Funktionszulagen für Schichtführer von 25 M., Ofenarbeiter 20 M., Teigmacher und Backmaschinenarbeiter 15 M. Bäckereihilfsarbeiter erhalten 409 M., Arbeitnehmerinnen 300 M. Das Gehalt des Backmeisters beträgt monatlich 2400 M.

Nach der tariflichen Lohnvereinbarung mit der Bäckerinnung Frankenthal beträgt der Lohn vom 13. November an für erste Gehilfen 320 M. und für zweite Gehilfen 310 M. Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge werden voll durch den Meister bezahlt. Der Satz für Kost und Wohnung wurde auf 120 M. festgesetzt. Die Erziehungsbeihilfe für Lehrlinge wurde auf 6 M. im ersten, 12 M. im zweiten und 18 M. im dritten Lehrjahr erhöht.

Die Löhne in Ende wurden durch Schiedsspruch am 30. November um 50 M. erhöht.

Lohnverhöhung in Hamburg. Obgleich das letzte tarifliche Lohnabkommen bis Ende Dezember vereinbart war, mußte infolge der ungeheuren Preistiegerung aller Verbrauchsartikel eine Erhöhung des Lohnes vorgenommen werden. Dieser beträgt vom 3. Dezember an 520 M. für Gehilfen über 20 Jahre und 450 M. für Gehilfen unter 20 Jahren; Arbeitnehmerinnen erhalten 280 M. Für Auszubildende werden 90 M. pro Tag gezahlt.

Die tariflichen Löhne im Bezirk Frankfurt a. M. betragen:

	Vom 26. Nov. an	Vom 17. Dez. an	Bonus	Sonder- zulage*	Grundlohn
F r a n k f u r t a. M.:					
Schiesser und Schichtführer	500	530			
Teigmacher	490	520			
Bäcker über 19 Jahre	480	510			
" unter 19 Jahren	410	440			
Konditorgehilfen in Bäckereien über 25 Jahre	500	530			
" " 20 bis 25 Jahren	480	510			
" unter 20 "	410	440			
Hilfsarbeiter 5 M. weniger:					
Brotfahrer unter 20 Jahren	430	460			
" über 20 Jahre	470	500			
Offenbach a. M.:					
Schiesser	420	460			
Teigmacher	410	450			
Lehrlingshilfen über 2 Jahre nach der Lehrzeit	370	410			
" bis zu 2 Jahren	310	350			
Allgemeinhilfen erhalten den Teigmacherlohn.					
H ö c h s t a. M.:					
Schiesser	390	400	430		
Teigmacher	380	390	420		
Lehrlingshilfen	350	360	380		
Junggesellen	300	310	320		
M ü l h e i m a. M.:					
Schichtführer	480	460			
Bäcker	420	450			
G i e ß e n :					
Bäcker	360	380			

Lohnvereinbarung mit dem Zweigverband Westfalen des "Germania"-Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen vom 25. November. Anstelle der durch Schiedsspruch des Reichskommissars vom 7. Oktober festgesetzten Löhne treten für das im Tarif abgegrenzte Lohngebiet: Stadt- und Landkreis Gelsenkirchen, Bochum, Hattingen, Witzen, Dortmund, Hörde, Hagen, Herklin, Schwelm, Lüdenscheid, Stadt Altena, Hamm, Herne, Recklinghausen, Bottrop, Pader, Gladbeck, Stadt Ahlen und Beckum folgende Wochenlöhne: Gehilfen bis zu 18 Jahren 400 M., von 18 bis 20 Jahren 450 M., von 20 bis 22 Jahren 470 M., über 22 Jahre 520 M. und in leitender Stellung 540 M. Für Kost und Wohnung kann ein Satz von 195 M. in Abrechnung gebracht werden. Die Verhandlungskommission der Arbeitgeber empfiehlt ihren Mitgliedern, die erhöhten Löhne bereits vom 4. November an zur Auszahlung zu bringen.

München. In der Nr. 46 unserer Zeitung wurde über die durch Schiedsspruch festgelegten Löhne im Bäckergewerbe berichtet. Der Schiedsspruch wurde von Seiten der Innung abgelehnt. Inzwischen haben vor dem Landesvereinigungsamt Verhandlungen stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die Innung den Spruch mit Nachzahlung vom 1. November 1921 an anerkannte. In Abrechnung der ungewöhnlichen Steigerung der Preise für die Lebenshaltung wurde die Verbandsleitung beauftragt, eine neuere Forderung von 50 M. an die Innung zu stellen. Am 28. November 1921 standen mit der Innung darüber Verhandlungen statt mit dem Ergebnis, daß ab Neuregelung des Brotpreises, die voraussichtlich vom 8. Dezember an erfolgt, die Löhne wie folgt betragen:

	Kleinbetriebe	Großbetriebe
Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre	310 M.	323 M.
Postler	355 "	367 "
Mischer und zweite Konditoren	390 "	403 "
Schiesser und erste Konditoren	415 "	437 "

In den beiden Konsumvereinen, Sozialbetrieb und Militärbackerei ist der Einheitslohn durchgeführt und beträgt der selbe 420 bis 450 M. Außer diesen Löhnen wird Frühstück und Brot zum Selbstgebrauch gratis gegeben.

Fabrikbranche.

Die Neuerung des Tarifes mit der Firma Seelbergs Getreidefabrik G. m. b. H. in Mannheim sieht vom 28. November an folgende Löhne vor: für Facharbeiter pro Woche 435 M., Hilfsarbeiter 405, 395 und 380 M. Arbeitnehmerinnen über 20 Jahre erhalten pro Stunde 5,40 M., von 17 bis 20 Jahren 4,90 M. und unter 17 Jahren 4,20 M. Mit Teigmachen und Blechputzen beschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten pro Tag 2 M. mehr und die mit Walzarbeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen 1 M. mehr.

Aus der Kunsthonigindustrie.

Die Lohnvereinbarung vom 15. August allgemeinverbindlich. Vom Reichsarbeitsminister erhalten wir unter IV D. 2290/42 folgende Entscheidung:

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1436) für allgemeinverbindlich erklärt und ist in das Tarifregister einzutragen.

1. Vertragsparteien: a) auf Arbeitgeberseite: Vereinigung der Kunsthonigfabriken Berlin-Charlottenburg, b) auf Arbeitnehmerseite: Zentralverband der Bäcker, Konditoren und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Hamburg.

2. Im Kraatz getreten am 15. August 1921, Lohnänderungen zum allgemeinverbindlichen Tarifvertrage vom 18. Oktober 1920.

3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeitnehmer in reinen Kunsthonigfabriken und solchen Betrieben, in denen die Mehrzahl der Arbeiter und Arbeitnehmerinnen zur Herstellung dieses Produktes verwendet wird.

4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches.

5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 15. August 1921. Im Auftrage: gez. Dr. Sihler.

Neue Lohnverhöhung. Das Tarifamt des Reichsvertrages für die Kunsthonigindustrie beschloß in seiner Sitzung am 26. November in Berlin: Mit Wirkung vom 16. November 1921 werden folgende Lohnzulagen gewährt, um die sich die bisherigen Grundlöhne erhöhen.

	Vom 26. Nov. an	Vom 17. Dez. an	Bonus	Sonder- zulage*	Grundlohn
Vorarbeiter (Kocher)					
" von 20 bis zu 28 Jahren	1,85	2,25	7,55		
" 18 " 20 "	1,80	2,25	7,05		
" 16 " 18 "	1,25	2,00	5,70		
" unter 16 "	0,90	1,50	4,80		
Kocherinnen					
Arbeitnehmerinnen über 20 Jahre	1,20	2,00	4,75		
" von 18 bis zu 20 Jahren	1,-	2,00	4,30		
" 16 " 18 "	0,75	1,50	3,60		
" unter 16 "	0,65	1,50	3,-		

* Diese Zulage gilt als Abbildung der im Tarifvertrag fixierten Arbeitszeit vorgeesehenen Laufzeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt demnach 8 Stunden. Im übrigen gelten die tariflichen Bestimmungen.

Zu den Grundlöhnen treten die Ortzzuschläge.

Korrespondenzen.

Würzburg. Die Agitationsversammlungen in Würzburg, Heidingsfeld, Kitzingen und Mainbernheim waren von über 600 Kollegen und Kolleginnen besucht. Die in Würzburg stattgefundenen öffentlichen Bäckergehilfenversammlungen beschäftigten sich mit dem Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens. Kollege Heckel verwies auf die Gefahr eines früheren Arbeitsbeginns. Der 5-Uhr-Anfang bedeutete nichts anderes als die allmähliche Wiedereinführung der Nachtarbeit. In absehbarer Zeit würden die Bäckermeister den Antrag auf 3 Uhr und 4 Uhr Anfang stellen, wie dies

den Nachfrage nach Schokolade gerecht zu werden. Einzigstens 27.286 M. (im Vorjahr 23.661 M.) Vortrag ergeben sich nach 263.819 M. (201.480 M.) Abschreibungen 29.943 M. (112.286 M.) Reingewinn, woraus wieder 8 % Dividende zur Verteilung gebracht werden.

Ans gegnerischen Organisationen.

In der Privatklagesache des Bundesvorsitzenden Guillemin Wissmann i. Steglitz, Heselstraße 2, gegen den Redakteur A. Lantkes, Hamburg, Beisenbudenhof 57, wegen Beleidigung durch die Presse, wurde vor dem fünften Strafgericht des Landgerichts Berlin am 7. November folgender Vergleich geschlossen:

1. Der Angeklagte erklärt: Ich bedauere, daß in dem Artikel: „Der gelbe Wirtschaftsamt in Königsberg in Preußen“ im Nr. 81 der „Deutschen Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ vom 4. August 1920 Wendungen vorkommen, die den Privatklager in seiner persönlichen Ehre angreifen. Ich nehme die Wendungen als ungutstellend zurück.

2. Der Vergleich soll in seinem ganzen Umfang in den Zeitungen „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ und „Deutscher Bäcker- und Konditor-Gehilfe“ in derselben Druck-(Kritik)-Schrift veröffentlicht werden, und zwar in der „Deutschen Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ an derselben Stelle, an der der beleidigende Artikel erschienen war.

3. Die Veröffentlichung hat innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Anforderung dazu durch den Privatklager zu erfolgen.

4. Der Angeklagte übernimmt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, leistete in Höhe von 820 M.

Der Privatklager erklärt darauf, daß er die Privatklage zurücknehmen.

pp. gez.: Hartmann, Gerhard, Wilhelmi.

Die Abrede wird beglaubigt und die Rechtsstrafe befreit.

Berlin NW, Turnstr. 93, den 17. November 1921.

Die zweite Tagung der Gelben. Unter dem begeisterten Begeisterter Schwarzwärtz trat tagt der gelbe Nationerverband Deutscher Gewerkschaften am 13. und 14. November in Berlin. Wie entnehmen hierüber der „Sozialen Rundschau“: Bezeichnend für die Zusammenstellung der Teilnehmerkreis, jenseit des Auszugs Schluß zulässt, ist, daß der Fabrikarbeiterkongress nicht zu sehen war, vielleicht in einer zentralen Delegiertenversammlung möglicherweise worden durfte, um daß durchweg guteburgerliche, ja elegante Kleidung und hin und wieder Kriegsauszeichnungen getragen wurden. Kurzgefaßt ist das der Verlauf der Tagung wie die Geschichte der wirtschaftsrechtlichen Gewerkschaften durch geschickte diplomatische Kunst vertrieben. Die eigentliche Kraft durch Nebengespräche und Worte zu verheißen, ist das es ungünstig wäre, lediglich den Wortlaut der Reden zu berichten und daraus logisch die „gelbe“ Tendenz abzuleiten, sondern daneben auch berücksichtigt werden muß. Mit Einfühlung und Kraft der geführten Gesprächswelt zu erkennen und, mit jedes Wort als Wahrheit zu nehmen, gerade auf unbefähigte empfindliche und nicht im voraus beredete Beobachterungen Wert zu legen. — Während Geisler die Meinungssicht gegen die „freien“ Gewerkschaften als Selbstverständlichkeit und Erfahrung nicht mit befriedigendem Geschick ausdrückt, trifft er die tatsächlichen mit leidenschaftlicher Argumentation an. Gründe dazu liegen in der Neuerungsfreudigkeit um bestimmte Arbeitnehmerrechte zu sein, um die ja der Nationalverband ganz verzweigt ist. — Während man ihm zufolge, wenigstens in einer Verhandlung des Arbeitnehmers zu sein, ja fast bestrebt ist, allem die früher oft in der Offenheit getragenen Unternehmensgeschäftspraktiken vorzuhängen, ist es bei der Verteilung offiziell als Vertreter der Arbeitgeberseite durch Direktor Sonderius das Wort gesprochen, jene infolger Erwähnungen als Gefahr erachtend, dem fortwährend zuwächst.

Eine merkwürdige Tagung von „Arbeitgeberseite“, auf der man nichts besseres zu tun wußte, als gegen die organisierten Arbeiter zu feiern.

Internationales.

Aufhebung des internationalen Boykottes über die Produkte der Firma Peter, Cailler, Kohler A.-G. Schweizer Schokoladen.

Die Firma Peter, Cailler, Kohler A.-G. Schweizer Schokoladen schloß unter dem 28. November 1921 mit der Executive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie folgende Vereinbarung über die Aufhebung des Boykottes ab:

1. Anerkennung des Koalitionsrechtes.

2. Verzicht auf Maßregelungen.

3. Anerkennung der Organisationsvertreter als Unterhändler.

Unter die vierte Forderung „Wiedereinstellung aller Arbeiter“ konnte ebenfalls eine Verständigung erreicht werden. Die Firma Peter, Cailler, Kohler wird vor jeder Neuverstellung zuerst alle am 18. Januar 1921 entlassenen Arbeiter unter Berücksichtigung der geleisteten Dienstjahre einzstellen. Eine Ausnahme behält sich die Firma nur bei den Arbeitern vor, die sich während ihres Arbeitsverhältnisses schwere Vergehen gegen die Firma P. C. K. zuschulden kommen ließen.

Die Entscheidung darüber, ob schwere Vergehen vorliegen, hat das partikular zusammengesetzte kantonale Schiedsgericht zu treffen.

Der geführte Boykottkampf wird weder von der Firma P. C. K. noch von der internationalen Union dazu benutzt werden, Prozesse zwecks Erreichung von Entschädigungen anhängig zu machen.

Auf Grund der erfolgten Verständigung wird im Einverständnis mit der beteiligten Arbeiterschaft der Boykott aufgehoben. An sämtliche Instanzen der Arbeiterschaft ergibt gleichzeitig die Auflösung, jede weitere Boykotthandlung zu unterlassen.

Ungarn. Die Verordnung über das Verbot der Nachtarbeit wurde in letzter Zeit in sehr vielen Betrieben nicht eingehalten. Von den Bäckersarbeitern wurden bei den Behörden wiederholte Beschwerde gegen die durch das Unternehmertum betriebene Ausschaltung des Nachbackverbots erhoben. Nunmehr wurde vom Handelsminister eine Verordnung erlassen, in der alle zuständigen Behörden aufgefordert werden, die Einhaltung des Verbots der Nachtarbeit strengstens und ständig zu überwachen und jene, die das Verbot übertreten, unverzüglich mit den schwersten Freiheits- und Geldstrafen zu bestrafen. Den Strafen unterliegen auch die Gehilfen und Arbeiter.

Sozialpolitisches.

Günstige Urteile über die Wirkungen des Achtstundentages. Nachdem die Industriellen seit Monaten ihren Stich gegen den Achtstundentag führen und ihrem Kampf mit der Unentlastbarkeit begründen, erscheint es angebracht, aus dem Jahresbericht der sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1920 folgende Mitteilungen über günstige Erfahrungen mit der achtstündigen Arbeitszeit weiterzutragen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen:

Aus dem Regierungsbezirk Sachsen wird mitgeteilt, daß dort eine Leinenweberei nur 5 Tage zu je 8 Stunden am Tage arbeiten läßt, weil die Erzeugung an den Webstühlen ganz erheblich gestiegen ist und jetzt in 5 Tagen dasselbe erzielt wird wie früher in 6 Tagen. — In der Stridereiheziehung dieses Unternehmens wird jetzt nicht nur in 8 Stunden dasselbe geleistet wie früher in 10, die Arbeiten sind jetzt auch viel sauberer, weil bei der längeren Arbeitszeit Augen und Nerven nicht in dem Maße angestrengt werden wie früher bei einer zehnstündigen Arbeitszeit. — Ein Glashüttenbetrieb in demselben Bezirk hat befunden, daß die Stücklohnarbeiter jetzt bei 8 Stunden dasselbe leisten wie in der längeren Arbeitszeit vor dem Kriege. — Ein Bergener Waggonfabrik hat einwandfrei festgestellt, daß durch die Einführung des Achtstundentages zwangsläufig die Gesamtleistung etwas zurückgegangen, die industrielle Arbeitsleistung jedoch erheblich gestiegen und nach im Steigen begriffen ist.

Erwähnt sei noch die Auslösung eines Directors einer armen Feinkostfabrik im Weißenseer Bezirk, der betonte, die Einführung des Achtstundentages sei keineswegs eine der Zukunft ideale Errungenschaft.

Allgemeine Rundschau.

Steigerung der Lebenshaltung in den einzelnen Ländern. In welchem Umfang die bisherige, noch nicht abgeschlossene Preissteigerung die Lebenshaltung belastet, ist kaum einwandfrei festzustellen. Die vorhandenen Indexziffern können sich, abgesehen von ihrer sonstigen Unzuverlässigkeit, der steigenden Bewegung kaum anpassen. Ein anderes Land (mit Ausnahme von Österreich und Rußland) hat solche Differenzzahlen aufzuweisen wie unseres Teutschland. Wir entnehmen der „Wirtschafts- und Statistik“ die folgenden Zahlen. Die Kosten für den Ernährungsbedarf liegen in

	Jahrs	Januar	Februar	März	Juli	August
	1920	1921	1921	1921	1921	1921
Ägypten	100	193	169	141	145	152
Kanada	160	206	195	160	148	154
Holland (Amsterdam)	100	203	199	186	185	184
Schweiz (Bern)	100	—	—	213	209	209
England	100	235	263	220	226	225
Schweden	100	307	286	—	231	—
Dänemark	100	251	276	—	235	—
Norwegen	100	295	334	290	295	300
Frankreich (Paris)	100	290	410	312	306	317
Belgien	100	—	493	419	410	—
Italien (Florenz)	100	329	492	481	451	465
Finland	100	398	1174	1147	1278	1324
Deutsches Reich	100	854	1265	1175	1247	1399
Österreich (Wien)	100	4387	9788	11001	—	—

Seit August haben sich die Verhältnisse weiter zu unseren Nachbarn entwidelt. Nach den Erhebungen des Reichstatistischen Amtes liegt vom August bis zum September der dabei zwar „nur“ um 1,6 vom Hundert oder von 1945 auf 1962, aber die Praktiker und insbesondere die Frauen wissen ein anderes Bild zu bringen. Außerdem handelt es sich in bezug auf die Lebenshaltung nicht allein um die Preise, sondern auch um Energie. Wir erleben heute, daß lebenswichtige Waren, wie zum Beispiel Kartoffeln, systematisch vom Markt zurückgehalten werden, um einen höheren Huberpunkt zu erzielen.

Das ist die Situation von heute, die uns die denkbare Projektion auf den Winter gibt. Dabei ist die Sichtung der kommenden einsetzenden höheren Steuern noch nicht berücksichtigt.

Rörend die Städte! Für einzelne Länder bereits einen Rückgang der Lebensunterhaltskosten festgestellt, bedient der den Schuhbau, gegen den die Gewerkschaften in Frankreich, England und Amerika und andere Länder umkämpfen, verlieren lernen, predigen die deutschen Unternehmer und ihre Handlanger, die bürgerliche Preise, Lohnabben bei steigenden Preisen, weil dadurch der Zeuerung geheuernt wird. Die Dividenden von 20 bis 50 %, Gratisschafften und Kurzzeitleistungen von 300 und mehr in einem Tage für die Besitzenden, Schuhabbau und Preissteigerungen ist die gezeigte Waffe des Krieges, das sind die Ziele, die die bürgerliche Klasse in Deutschland erstrebt und vielleicht infolge Unzulänglichkeit, Subsistenznot und Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft noch erreichen wird.

Eingelegte Bücher und Schriften.

Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands. Jahrbuch 1920. Selbstverlag.

Deutscher Banarbeiterverband. Kalender 1922. Elster Jahrgang. Preis 4,50 M.

Friedrich M. Mind: Räuberlands Rot. Broschiert 8 M., gebunden 12 M. Verlag: Gesellschaft und Freiheit G. m. b. H., Berlin-Friedenau.

Jesus Christus, der Meister der Religion des Sozialismus. Von Dr. Gustav Hoffmann. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Rostock. Preis broschiert 6 M., gebunden 8 M.

Ein unentbehrlicher Ratgeber ist soeben erschienen: Die Erwerbslosenfürsorge nach dem neuesten Stande. Wiedergabe der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge und gemeinverständliche Darstellung der Erwerbslosen und Kurzarbeiter zuliegenden Ansprüche unter Berücksichtigung ministerieller Erlasse und Bescheide sowie die letzten Beschlüsse des Reichstages. Von Rudolf Wee, Arbeiterscretär im Königshof i. Br. Preis 9 M. Für Gemeindebehörden, Betriebsräte, Obbleute, Arbeiterscretäre, Gemeinschaftsfunktionäre, überhaupt für jeden, der sich mit Arbeiterfragen beschäftigt, ist die Schrift unentbehrlich. Vorzugspreis für Betriebsräte, Obbleute, Organisationen 6 M. Buchhandlung „Freiheit“, Berlin C 2, Breitestr. 8/9.

Spätestens am 10. Dezember ist der 50. Wochenbeitrag für 1921 (11. bis 17. Dezember) fällig.

Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 11. Dezember:

Abend i. W. Im Restaurant „Beppele“ Hindenburgstr. 8. Sicherleben. 2 Uhr bei Geiste, über den Sternen. Bergedorf. 3 Uhr im „Deutschen Haus“, Sachsenstr. 4. Bremen. Vorm. 10 Uhr im Gewerbeschuhhaus, Schulstr. 17. Bremerhaven-Wecletemünde. Vorm. 9 Uhr bei Stein, Bremerhaven, Lange Straße 18.

Buer i. W. Vorm. 10 Uhr bei Kräger, Hochstraße.

Crimmitschau. (Generalversammlung) 2 Uhr in der Centraltherme, Erefeld.

Erfurt. (Gebrüder) 5 Uhr im Gasthof „Zum Gotthard“, Gotthardsstr. 16.

Gelsen. 3. H. 1. W. 1 Uhr im Restaurant „Zum Museum“, Karlplatz.

Hagen-Schwarze. Bei Bergbau, Hochstraße.

Leipzig. (Gebrüder) 3 Uhr im Volkshaus, Zeitzer Straße 32.

Lübeck. (Gebrüder) 3 Uhr im Volkshaus, Johanniskirche.

Oberhausen i. Rhld. 3 Uhr im Restaurant „Zum Adler“, Rolandstraße.

Recklinghausen. Vorm. 10 Uhr im „Märkischen Hof“. Am Markt.

Wiesbaden. Vorm. 9 Uhr im Volkshaus, Bismarckstraße.

Wuppertal. 3 Uhr im Volkssportverein.

Zwickau i. S. 3 Uhr im „Brauereihaus“. Schloßstr. 2.

Montag, 12. Dezember:

Almaberg i. Erzg. 7½ Uhr im Restaurant „Burgröste“. Am Stadtbach, Bremen. (Konditoren) 8 Uhr im Restaurant „Katharinenstraße“.

Dienstag, 13. Dezember:

Frankfurt a. M. (Konditoren) 8 Uhr, Holzgraben 7.

Gröba-Wiesa. (Bäcker) 6 Uhr im Volkshaus, Kleef, Goethestr. 103.

Hannover. 3. H. 3 Uhr bei Blume Braun, Gewerbeschuhhaus.

Homburg v. d. H. 7 Uhr bei Kappus, „Zum neuen Grüne“.

Leipzig. (Konditoren) 7½ Uhr im „Regierungs“, Nordstr. 17.

Mainz. (Konditoren) 7½ Uhr im Restaurant „Frankfurter Hof“.

Magdeburg. (Bäcker) 7 Uhr im „Augustiner“.

Neukirchen. 3. H. 8 Uhr im Volkshaus.

Notzingen. 7 Uhr in der „Philharmonie“, Doberaner Straße.

Stuttgart. 5 Uhr im Gewerbeschuhhaus, Sarnomer Straße.

Waldenburg i. Sch. 7 Uhr in der „Herberge zur Heimat“.

Wiesbaden. (Konditoren) 8 Uhr, Restaurant „Bürgerhof“, Michelberg.

Mittwoch, 14. Dezember:

Augsburg. Im „Wiener Hof“, Karlsplatzstraße